

Konzessionsabgabe Gas

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

- Konzessionsabgabe für Gaslieferungen die ausschließlich zum Kochen und für Warmwasser genutzt werden: **0,51 ct/kWh**
- Konzessionsabgabe für Gaslieferungen von sonstigen Tarifierungen: **0,22 ct/kWh**
- Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden wird nach KAV berechnet

Unter bestimmten Bedingungen (§2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.